

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bernernhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 21. Februar 2022

Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG; Stellungnahme der Zürcher Handelskammer und des Zürcher Bankenverbandes

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2021 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) zu äussern. Die Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG ist für den Wirtschaftsstandort Zürich allgemein und für den Bankenstandort Zürich in besonderem Masse relevant. Wir erlauben uns deshalb, zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein.

Der Zürcher Bankenverband (ZBV) vertritt die Interessen des Finanzplatzes gegenüber Behörden, Politik und Öffentlichkeit. Mit seinem Engagement für Bildung, Information und Politik trägt er dazu bei, dass Zürich auch in Zukunft ein Finanzplatz von Weltbedeutung bleibt.

Position der ZHK und des ZBV

Die ZHK und der ZBV begrüssen die Verlängerung und Überführung der etablierten und wirksamen bundesrätlichen Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) ausdrücklich.

Zur Begründung

EU-Wertpapierfirmen können Schweizer Aktien an Schweizer Börsen grundsätzlich nur dann handeln, wenn die Europäische Union (EU) die Schweizer Börsen als gleichwertig anerkennt (sog. Börsenäquivalenz). Dies ist von grosser Bedeutung für den Finanzplatz Schweiz, da die grosse Mehrheit des Aktienhandels an der SIX Swiss Exchange durch ausländische Wertpapierfirmen erfolgt.

Seitdem die EU die Schweizer Börsen als nicht mehr äquivalent einstuft, greift die bundesrätliche Schutzmassnahme, welche sicherstellt, dass Wertpapierfirmen aus der EU an Schweizer Handelsplätzen auch ohne EU-Börsenäquivalenz weiterhin Schweizer Aktien handeln können.

Da die bestehende Schutzverordnung des Bundesrates befristet ist, würde sie ohne Überführung in ordentliches Recht ersatzlos auslaufen. Ohne Überführung und damit ohne eine entsprechende bundesgesetzliche Grundlage wäre der Schutz und Erhalt einer funktionsfähigen Schweizer Börseninfrastruktur als wesentliches Element des Schweizer Finanzsystems akut gefährdet. Die vorgeschlagene Überführung der befristeten Verordnung ins FinfraG ist deshalb zwingend erforderlich.

Ebenso unterstützen wir die vorgeschlagene inhaltlich unveränderte Übernahme des bestehenden Verordnungstexts. Eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen für Doppelkotierungen/-zulassungen würde das Risiko einer Umgehungsmöglichkeit durch EU-Handelsplätze bergen. Eine solche gilt es zwingend zu vermeiden.

Der in den Schlussbestimmungen der Vorlage vorgesehene zeitliche Befristung von fünf Jahren stimmen wir aufgrund des ausserordentlichen und temporären Charakters der Anerkennungspflicht zu. Nichtsdestotrotz gilt es mittel- bis langfristig darauf hinzuwirken, dass die Schweizer Börse von der EU wieder als gleichwertig anerkannt wird und die vorliegenden Massnahmen obsolet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin

Zürcher Bankenverband



Christian Bretscher
Geschäftsführer